

Satzung der Sparkasse Vogtland

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen.

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Vogtland (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Plauen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbands.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Zweckverband für die Sparkasse Vogtland.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend: in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der für öffentliche Bekanntmachungen festgelegten Form des Trägers (im-elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises – auf der Internetseite des Vogtlandkreises www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen – sowie auf der Internetseite der Stadt Plauen www.plauen.de) zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Geschäftsräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Geschäftsräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Vogtland vom 22. Juni 2016 außer Kraft.

Plauen, den 23. Oktober 2017



Ralf Oberdorfer
Vorsitzender des Zweckverbandes
für die Sparkasse Vogtland